
TOP 38:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes

Drucksache: 169/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Ergänzung des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes (IVSG) soll einer Verpflichtung aus EU-Verordnungen zu Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevanten Verkehrsinformationen und sicherem Lastkraftwagen-Parken nachgekommen werden und die Bundesanstalt für Straßenwesen als zentrale nationale Stelle für die Prüfung benannt werden, ob die in den Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen eingehalten werden.

Die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Richtlinie 2010/40/EU) wurde mit dem Intelligente Verkehrssysteme Gesetz (IVSG) in deutsches Recht umgesetzt. Zur Gewährleistung einer koordinierten und effektiven Einführung von Intelligenen Verkehrssystemen (IVS) in der gesamten Europäischen Union sieht der europäische Rechtsrahmen für die vorrangigen Maßnahmen der Richtlinie die Ausarbeitung von Spezifikationen vor, die durch delegierte Verordnungen erlassen werden. Die Kommission hat zur Information über die verkehrliche Situation im Straßenverkehr und für die Bereitstellung von Verkehrsdaten in delegierten Verordnungen für die Bereiche Echtzeitverkehrsinformationen, sicherheitsrelevante Verkehrsinformationen und sicheres Lastkraftwagen(Lkw)-Parken Spezifikationen festgelegt.

Aus diesen Verordnungen ergibt sich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine unabhängige und unparteiische Nationale Stelle zu benennen, die beurteilt und prüft, ob die in den Verordnungen aufgestellten Anforderungen durch die Anbieter von Verkehrsinformationen ("Datenlieferanten") eingehalten werden. Ziel soll die Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen aus den Verordnungen, sowie die Sicherung der Qualität der zur Verfügung gestellten Daten/Informationen sein, um einen möglichst fehlerfreien Austausch der Verkehrsdaten sowie Effizienz und Komfort beim Nutzer zu erreichen.

Mit der Ergänzung des IVSG wird die Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung der "Nationalen Stelle" der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die stichprobenartige Überprüfung der gemäß EU-Verordnungen ausgestellten Eigenerklärungen der Datenlieferanten.

Das Gesetz legt keine Qualitätskriterien fest, aufgrund derer die Datenlieferanten überprüft werden. Diese Festlegung z. B. in zugehörigen Verordnungen wird jedoch für erforderlich gehalten, damit sich die Datenlieferanten darauf einrichten können.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.